

# Infektionsschutzkonzept: Regelungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand: 16.09.2021

## Allgemeine Vorabinformationen (gleichlautend mit Rundschreiben des Oberkirchenrats):

Die Landesregierung hat am 15. September die Corona-Verordnung neu gefasst. Statt der bekannten Inzidenzstufen gibt es nunmehr:

- die **Basisstufe**, die gilt, wenn die für die Warn- und die Alarmstufe maßgeblichen Werte nicht erreicht oder überschritten werden;
- die **Warnstufe**, die ab einer **landesweiten 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz** (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) von **8,0** oder ab einer **landesweiten Belegung der Intensivstationen mit 250** COVID-19-Patientinnen und Patienten gilt;
- die **Alarmstufe**, die ab einer **landesweiten 7-Tages-Hospitalisierungsinzidenz** von **12,0** oder ab einer **landesweiten Belegung der Intensivstationen mit 390** COVID-19-Patientinnen und Patienten gilt.

Grob zusammengefasst folgt aus dem Eintreten der **Warnstufe**, dass für nicht-immunisierte Personen die Vorlage eines aktuellen negativen PCR-Testergebnisses erforderlich wird, wenn beispielsweise eine Veranstaltung besucht werden soll. Ein negatives Antigen-Testergebnis genügt nicht mehr. Bei Eintreten der **Alarmstufe** sind grundsätzlich nur noch immunisierte Personen zugelassen, also solche, die infolge einer vollständigen Impfung oder einer Erkrankung mit dem Corona-Virus immun sind.

**Kinder** unter sechs Jahren und **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßig in der Schule getestet werden, sind in allen Stufen dennoch zugelassen, sofern sie asymptomatisch sind. Gleiches gilt für **Personen**, die sich aus medizinischen Gründen **nicht impfen lassen können** oder für die noch keine Empfehlung der STIKO vorliegt.

Das bedeutet, dass bei **kirchlichen Veranstaltungen** (z.B. Gruppen und Kreise, Gemeindenachmittage und -abende) regelmäßig zu kontrollieren ist, ob die jeweils erforderlichen Nachweise vorliegen. Für die Kontrolle des Impfstatus oder des Genesenennachweises kann beispielsweise die CovPassCheck-App des RKI oder eine vergleichbare Applikation Verwendung finden. Werden kirchliche Räumlichkeiten für **private Veranstaltungen** genutzt und hierfür **vermietet**, so liegt die Verantwortung für die Einhaltung der jeweils einschlägigen Regeln bei der veranstaltenden Privatperson. Bei **Gremiensitzungen** ist ein Nachweis nicht erforderlich. Auch beim **Konfirmandenunterricht** braucht es wegen der Sonderregelung für Schülerinnen und Schüler keine Nachweiskontrolle. Die Maskenpflicht ist aber zu beachten.

Unbeschadet dieser neuen Regelungen gelten die bekannten Hygienevorschriften weiter, also die allgemeine **Abstandsempfehlung** (1,5 m), bei der je nach Stufe Abstriche möglich sind, wenn 3G oder 2G erfüllt sind, die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung** in geschlossenen Räumen und sonst überall dort, wo der Abstandsempfehlung nicht nachgekommen werden kann. Die Pflicht zur Erstellung eines **Hygienekonzepts** sowie zur **Kontaktnachverfolgung**.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass **Beschäftigte**, die im Rahmen ihrer Tätigkeit direkten Kontakt zu externen Personen haben, in der **Warn- und Alarmstufe** verpflichtet sind, das ihnen vom Dienstgeber zu unterbreitende **Testangebot anzunehmen** oder zweimal pro Woche einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen (§ 18 Corona-Verordnung). Immunisierte sind von dieser faktischen Testpflicht ausgenommen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Baden-Württemberg seit dem 15. September **keine Entschädigung für Verdienstaufschlag von Nichtgeimpften im Falle einer Quarantäne** mehr gewährt (§ 56 Abs. Satz 5 IfSG).

Ausführliche Erläuterungen zur neuen Corona-Verordnung (Anlagen) finden Sie auch unter [FAQ Corona-Verordnung: Baden-Württemberg.de \(baden-wuerttemberg.de\)](#).

**Gottesdienste** sind nach wie vor von der Nachweispflicht eines negativen Testergebnissen oder einer Immunisierung ausgenommen. Eine solche Pflicht sieht auch das neue Rundschreiben des Oberkirchenrats, das beiliegt, nicht vor. **Der Besuch des Gottesdienstes soll nicht von weiteren Voraussetzungen abhängig sein.** Allerdings wird es mit dem Rundschreiben möglich, dass **Personen**, die von sich aus, **freiwillig**, einen **Immunisierungsnachweis** vorlegen, den **Mindestabstand unterschreiten** können. Unterschreiten können ihn auch Schülerinnen und Schüler beispielsweise bei Schulgottesdiensten, Hausstände (§ 9 Abs. 2 Corona-Verordnung gilt entsprechend) und Personen, die im Anschluss zu Veranstaltungen zusammenkommen, bei denen der Mindestabstand unterschritten werden kann, bei denen – zumindest in der Warn- und Alarmstufe – typischerweise entsprechende Nachweise vorzulegen sind. Hierbei ist die Zahl aber auf 25 Personen begrenzt.

Diese Maßnahmen dienen weiterhin dem Schutz unserer Nächsten, für die wir Verantwortung tragen. Aus dieser Verantwortung heraus hat sich der Oberkirchenrat auch den Impfempfehlungen, beispielsweise des RKI und der STIKO angeschlossen (<https://www.elk-wue.de/news/2021/13092021-landeskirche-empfiehl-impfung>).

---

## Schutzkonzept Kirchenmusik

Stand: 16.09.2021

### 1. Ensemblemusizieren

Chor- und Ensembleproben unterliegen den Regelungen des Landesrechts für „kulturelle Veranstaltungen“ (§ 10 CoronaVO BW vom 15.09.2021).

Somit gilt:

- a. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 1) ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen.  
*In diesem sind die maximale Personenzahl, die Abstands- und Lüftungsregelungen sowie der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen.*
- b. Es findet eine Erfassung der Teilnehmenden statt.  
*Empfehlung: Die Erfassung kann durch handschriftliches Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung erfolgen, die vier Wochen aufzubewahren ist und anschließend zu vernichten. Alternativ besteht die Möglichkeit der Erfassung durch die Luca-App oder andere anerkannte Anmeldetools mit vergleichbarer Funktionalität. In festen Chor-/Ensemblegruppen kann Erfassung über die reguläre Anwesenheitsliste erfolgen. Diese ist so zu gestalten, dass Name, Wohnort und Telefonnummer der Teilnehmenden enthalten ist und die für das Ausfüllen verantwortliche Person sowie der regelmäßige Aufbewahrungsort der Liste ausdrücklich vermerkt sind.*
- c. Die Teilnahme ist nur aufgrund eines Nachweises über vollständige Impfung, Testung oder Genesung möglich („3G-Nachweis“).  
*Hinweis: Schülerinnen und Schüler können die Testung durch Vorlage eines gültigen Schülersausweises nachweisen. Hinsichtlich der Gültigkeit von Testergebnissen gilt das Landesrecht. (derzeit: max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder max. 48 Stunden alter PCR-Test). In der Basisstufe ist ein Selbsttest unter Aufsicht, z. B. 15 Minuten vor Beginn der Probe vor dem Eingang zum Probenort, möglich. Ab Warnstufe gilt nur mehr PCR-Test. In der*

*Alarmstufe ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet.*

- d. Laut Landesverordnung hat eine tatsächliche Einlasskontrolle zu erfolgen.  
*Hinweis: Mit der kostenfreien CovPass-Check-App kann nur eine Zugangskontrolle erfolgen. Durch diese App werden keine Daten gespeichert, so dass sie die nach Buchstabe b) erforderliche Teilnehmendenerfassung nicht erfüllt. Bei Schüler\*innen genügt Schülerschein bzw. Kenntnis ihres regelmäßigen Schulbesuchs.*
- e. In Innenräumen besteht Maskenpflicht, außer für die Musizierenden am Platz in den Phasen des Musizierens.
- f. Bei Proben und Veranstaltungen im Freien, bei denen ein Abstand von mindestens 1,50 Meter durchgehend eingehalten wird, ist ein 3G-Nachweis nicht erforderlich.
- g. Erleichterte Bedingungen für Gottesdienste (§ 13 CoronaVO BW 15.09.21):  
Gottesdienstliches Musizieren sowie kurze, hinsichtlich der Anwesenden und der musizierten Werke ausschließlich unmittelbar darauf bezogene vorlaufende Proben unterliegen nicht den Regelungen für kulturelle Veranstaltungen, sondern denen für Gottesdienste. Insbesondere entfällt hier die 3G-Nachweispflicht.
- h. Angebote unter 2G-Bedingungen:  
Es steht Gemeinden frei, Musizierungsangebote mit 2G-Nachweispflicht anzubieten (Nachweis über Impfung oder Genesung verpflichtend). In diesen gelten geringere Einschränkungen (s. u.).

Beim Musizieren ist grundsätzlich zu beachten:

**Abstände:**

- Beim Musizieren ohne 3G-Nachweis (Gottesdienste, s. o.) ist ein Abstand von mindestens 2,00 Meter in alle Richtungen einzuhalten (gemessen als lichter Abstand von Schulter zu Schulter).
- Beim Musizieren mit 3G-Nachweis sind Abstände von mindestens 1,50 Meter empfohlen (*derzeit besteht jedoch die Pflicht gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 CoronaVO BW, im Hygienekonzept darzulegen, wie die Abstandsempfehlung von 1,50 Meter eingehalten wird bzw. welche alternative Schutzmaßnahme ergriffen wird*)
- Im Falle von Musizierungsangeboten mit 2G-Nachweispflicht kann auf Abstandsregelungen verzichtet werden. (*im Hygienekonzept wäre dann darauf zu verweisen, dass die Abstandsempfehlung unterschritten wird, da als zusätzliche Sicherheitsmaßnahme keine nicht immunisierten Personen teilnehmen*)

**Probendauer und Lüftung:**

- Beim Musizieren ohne 3G-Nachweis beträgt die maximale Probendauer 30 Minuten. Anschließend ist gründliche, vollständige Lüftung erforderlich.
- Beim Musizieren mit 3G-Nachweis muss spätestens nach 45 Minuten eine Pause mit gründlicher Lüftung erfolgen.

*Entsprechend der Risikoabschätzung des Freiburger Instituts für*

*Musikermedizin (FIM) wird der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel empfohlen. Hierfür gilt:*

1. *Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO<sub>2</sub>-Gehalt ermittelt (i. d. R. ca. 500 ppm)*
2. *Die Pause mit Lüftung muss so lange erfolgen, bis dieser Wert wieder erreicht wird (Toleranzbereich +/- 50 ppm).*
3. *Bei CO<sub>2</sub>-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Pause erforderlich.*
4. *Sollte sich in sehr großen Räumen erweisen, dass sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration gegenüber dem Referenzwert nicht verändert (Toleranzbereich +/- 70 ppm), genügt eine kurze Lüftungspause nach spätestens 90 Minuten oder der Einsatz einer Dauerlüftung.*

- Bei Musizierungsangeboten mit 2G-Nachweis ist der Einsatz einer CO<sub>2</sub>-Ampel verpflichtend.

Lüftungspausen sind nach folgenden Regeln erforderlich:

1. Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO<sub>2</sub>-Gehalt ermittelt (i. d. R. ca. 500 ppm)
2. Sobald sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration im Raum um 200 ppm gegenüber dem Referenzwert erhöht hat, ist eine Lüftungspause dringend empfohlen, die den Wert möglichst auf den Ausgangswert, mindestens aber um 120 ppm absenken soll.
3. Bei CO<sub>2</sub>-Konzentrationen über 1000 ppm ist sofortige Pause erforderlich.

## **2. Musizieren im Gottesdienst und kirchenmusikalische Veranstaltungen**

- a. Gemeindegottesdienst ist jederzeit möglich. Für die Gemeinde besteht in Innenräumen aufgrund des Landesrechts derzeit die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
- b. Für die vortragend Musizierenden im Gottesdienst und Konzert gelten die o. g. Lüftungs- und Abstandsregeln in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Teilnahmeregelung (ohne Testung / 3G-Regel / 2G-Regel)
- c. Zwischen Musizierenden und Gemeinde bzw. Publikum ist ein Abstand von mindestens 3,00 Meter, gemessen in der tatsächlichen Luftlinie, einzuhalten.
- d. Für die Gottesdienstbesuchenden gelten die Regelungen des Schutzkonzepts Gottesdienst (Abstände, Familienverbände, etc. s.o.)
- e. Für das Konzertpublikum gelten die Regelungen des Landes für Veranstaltungen

## **3. Unterricht**

- a. Kirchenmusikalischer Unterricht unterliegt den Regelungen des Landes Baden-Württemberg für Musikschulen.
- b. Chorproben im Rahmen der pädagogischen Arbeit richten sich jedoch nach den o. g. Bedingungen für Ensembleproben.

4. Beim **Musizieren mit Blechblasinstrumenten** in Innenräumen ist Kondenswasser in mit Einwegtuch oder Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
5. **Vorrang staatlichen Rechts und Anwendung im Zweifelsfall**

Die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sind in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

In Zweifelsfällen, z. B. hinsichtlich der konkreten Raum- und Lüftungssituation, können die Kirchengemeinden den fraglichen Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt zur Stellungnahme vorlegen und nach dessen Empfehlung bzw. Entscheidung verfahren.

## Anlage 1 – Muster für ein Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit (Hygienekonzept)

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks.....

in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: ..... PLZ..... Ort.....

Gültig ab.....

### Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles (Chöre/Posaunenchöre) / Proben und Aufführungen des Ensembles: .....

finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Baden bzw. Württemberg nach folgenden Regeln statt:

- Für die Probenteilnahme ist ein 3G-Nachweis / ein 2G-Nachweis erforderlich.
- Abstandsregelung:
  - Bei Proben/Aufführungen ohne 3G-Nachweis (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Gottesdienst-Musizieren): 2,00 Meter, gemessen als lichter Abstand von Schulter zu Schulter
  - Bei Proben/Aufführungen mit 3G-Nachweis empfohlener Mindestabstand 1,50 Meter
  - Bei Proben/Aufführungen mit 2G-Nachweis: ausreichende Abstände ohne exakte Vorgabe
  - Der Abstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz ist außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens verpflichtend.
- Lüftungsregelung:
  - Bei Proben ohne 3G-Nachweis (nur in unmittelbarem Zusammenhang mit Gottesdienst-Musizieren): nach 30 Minuten gründliche Lüftung
  - Bei Proben mit 3G-Nachweis: nach 45 Minuten Lüftungspause, alternativ ist Einsatz eines CO<sub>2</sub>-Messgeräts möglich; Lüftung dann nach folgender Maßgabe:
    - *Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO<sub>2</sub>-Gehalt ermittelt*
    - *Die Pause mit Lüftung muss so lange erfolgen, bis dieser Wert wieder erreicht wird (Toleranzbereich +/- 50 ppm).*
    - *Bei CO<sub>2</sub>-Konzentrationen über 800 ppm ist eine sofortige Pause erforderlich.*
    - *Sollte sich erweisen, dass sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration gegenüber dem Referenzwert nicht verändert (Toleranzbereich +/- 70 ppm), genügt eine kurze Lüftungspause nach spätestens 90 Minuten oder der Einsatz von Dauerlüftung.*

- 
- Bei Proben mit 2G-Nachweis: Lüftung erfolgt nach CO<sub>2</sub>-Messgerät nach folgender Maßgabe:
  - *Es wird vor Beginn der Probe ein ortstypischer Referenzwert für den CO<sub>2</sub>-Gehalt ermittelt (i. d. R. ca. 500 ppm)*
  - *Sobald sich die CO<sub>2</sub>-Konzentration im Raum um 200 ppm gegenüber dem Referenzwert erhöht hat, ist eine Lüftungspause dringend empfohlen, die den Wert möglichst auf den Ausgangswert, mindestens aber um 120 ppm absenken soll.*
  - *Bei CO<sub>2</sub>-Konzentrationen über 1000 ppm ist sofortige Pause erforderlich.*

- Konkrete Angaben zur Lüftung:

.....

.....

- Die Teilnahme an der Probe wird dokumentiert (Aufbewahrungsfrist: 4 Wochen).

**Musikunterricht** findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen statt.

**Konzerte und Veranstaltungen**

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Landes-Coronaverordnung für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

**Reinigung Kondenswasser**

- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.

**Information der Teilnehmenden**

- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept